

Begründung:

Auf der Grundlage der Amtsordnung wurde das Amt Gartz/Oder mit Wirkung vom 21.07.1992, bestehend aus den Gemeinden Biesendahlshof, Blumberg, Casekow, Friedrichsthal, Geesow, Groß Pinnow, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Luckow-Petershagen, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld, Tantow, Wartin, Woltersdorf sowie der Stadt Gartz (Oder) gebildet. Die Stadt Vierraden und die Gemeinde Hohenfelde wurden im September 1992 ebenfalls dem Amt Gartz/Oder zugeordnet. Bis zum jetzigen Zeitpunkt besteht das Amt Gartz/Oder unverändert fort. Es hat z. Z. ca. 9.100 Einwohner.

Im Rahmen der von der Landesregierung am 11.07.2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg – Starke Gemeinden für Brandenburg“ (LT-Drs. 3/1482) war es auch im Landkreis Uckermark notwendig, Konzepte für die Entwicklung leistungsfähiger Gemeindestrukturen zu schaffen. Bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform ist dies in der Mehrzahl der Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Uckermark auch gelungen. Nur in wenigen Fällen konnten die Leitlinien der Landesregierung nicht umgesetzt werden.

Im Amt Gartz/Oder wird es zu folgenden freiwilligen Neugliederungen kommen:

- Zusammenschluß der Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen, Wartin zu der neuen Gemeinde Casekow zum 31.12.2002,
- Eingliederung der Gemeinde Woltersdorf in die zum 31.12.2002 neu zu bildende Gemeinde Casekow, ebenfalls zum 31.12.2002,
- Zusammenschluß der Gemeinden Friedrichsthal, Geesow, Hohenreinkendorf und der Stadt Gartz/Oder zu der neuen Stadt Gartz/Oder zum 31.12.2002,
- Zusammenschluß der Gemeinden Schönfeld und Tantow zu der neuen Gemeinde Tantow zum 31.12.2002,
- Zusammenschluß der Gemeinden Mescherin, Neurochlitz, Radekow und Rosow zu der neuen Gemeinde Mescherin zum 31.12.2002.

Die Gemeinde Hohenfelde hat einen Antrag, gerichtet auf Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder, beim Ministerium des Innern gestellt. Der Antrag ist bislang nicht entschieden. Die Stadt Vierraden hat nach einem Bürgerentscheid, der sich im Ergebnis gegen eine Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder richtet, keinen eigenständigen Vorschlag unterbreitet. Die Stadt Vierraden wird räumlich fast vollständig durch die Stadt Schwedt/Oder eingeschlossen. In beiden Fällen wird insoweit eine Entscheidung bei den Neugliederungen im Bereich der Stadt Schwedt/Oder erfolgen.

Regelungsbedürftig sind damit im vorliegenden Neugliederungsverfahren die Gemeinden Groß Pinnow und Biesendahlshof.

Groß Pinnow

Ursprünglich wurde ein Zusammenschluß der Gemeinden Groß Pinnow und Hohenselchow angestrebt. Beide Gemeinden hatten die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse dazu gefaßt und zwar die Gemeinde Groß Pinnow am 04.07.2001 und die Gemeindevertretung Hohenselchow am 21.06.2001. Die entsprechenden Bürgerentscheide fanden am 21.10.2001 statt. Im Ergebnis des Bürgerentscheides sprach sich die Mehrheit der Abstimmenden aus der Gemeinde Groß Pinnow für eine Fusion mit der Gemeinde Hohenselchow aus. Die Mehrheit betrug auch mehr als 25 % der Abstimmungsberechtigten. In der Gemeinde

Hohenselchow erzielte der Bürgerentscheid ein negatives Ergebnis. Dort sprach sich die Mehrheit der Abstimmenden gegen den Gemeindegemeinschaftszusammenschluß aus. Diese Mehrheit betrug ebenfalls mehr als 25 % der Abstimmungsberechtigten, so daß im Ergebnis des Verfahrens eine Fusion der Gemeinden Groß Pinnow und Hohenselchow nicht zustande gekommen ist.

Biesendahlshof

In einer Einwohnerversammlung am 21.02.2001 wurden Informationen zur Gemeindegebietsreform erteilt. Die Bürger sprachen sich dabei mehrheitlich für eine Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder (trotz fehlender gemeinsamer Grenze) aus. Am 27.02.2001 wurde daraufhin in der Gemeindevertretersitzung der Beschluß Nr. 02/02/01 zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Schwedt/Oder gefaßt.

Am 13.11.2001 äußerten sich auf Anfrage des Bürgermeisters von Biesendahlshof Mitglieder der Gemeindevertretung von Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin positiv zu einem eventuellen Beitritt der Gemeinde Biesendahlshof zu diesem geplanten Verbund mit den zuvor genannten Gemeinden.

Am 07.12.2001 beschlossen jedoch die Gemeindevertreter der Gemeinde Biesendahlshof, den Grundsatzbeschluß 02/02/01 nicht aufzuheben. In der Gemeindevertretersitzung am 06.03.2002 wurde keine anderslautende Entscheidung getroffen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat in seinem Entwurf des Gemeindegliederungsgesetzes folgenden Neugliederungsvorschlag für die Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow unterbreitet:

Die Gemeinden Groß Pinnow und Biesendahlshof werden in die durch Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 04.04.2002 mit Wirkung zum 31.12.2002 zu bildende amtsangehörige Gemeinde Casekow eingegliedert.

Dieser Neugliederungsvorschlag findet die Unterstützung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde.

Im Amt Gartz/Oder wurde nach freiwilligen Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen die Zahl der amtsangehörigen Gemeinden (einschließlich der Stadt Gartz (Oder) auf 5 (ohne Hohenfelde und Vierraden) reduziert. Das Amt entspricht damit den Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg, die eine Mindesteinwohnerzahl von 5.000 sowie mindestens 3, nicht aber mehr als 6 amtsangehörige Gemeinden, festlegen. Weiter heißt es dann in den Leitlinien (S. 10 der Broschüre der „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung einer neuen Gemeindestruktur“) sowie in § 3 Abs. 1 der AmtsO n. F., daß bei den erforderlichen Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen darauf hinzuwirken ist, daß amtsangehörige Gemeinden nicht weniger als 500 Einwohner haben. Dieser Schwellenwert, der in § 3 der Amtsordnung Aufnahme gefunden hat, ist im vorliegenden Fall allerdings nicht erreicht. Groß Pinnow hat lediglich 351 Einwohner. Somit besteht ein Neugliederungsbedarf. Die Eingliederung in die neu zu bildende Gemeinde Casekow ist somit ein notwendiger Schritt und dient der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft des Amtes. Ein Grund, von dem Regelerfordernis der Schaffung größerer Gemeindestrukturen abzusehen, ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Dasselbe gilt für die Gemeinde Biesendahlshof. Mit nur ca. 129 Einwohnern verfügt auch sie nicht über eine hinreichende Wirtschafts- und Verwaltungskraft.

Die Eingliederung der Gemeinden Groß Pinnow und Biesendahlshof ist auch aus der inneren Struktur dieser örtlichen Verwaltungseinheit sinnvoll, da zwischen ihnen und der neu zu bildenden Gemeinde Casekow vielfältige, enge Verflechtungsbeziehungen bestehen.

Der Gesetzentwurf wägt verschiedene Neugliederungsalternativen gegeneinander ab.

Durch das Innenministerium wurden dabei folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt:

I. Raum- und Siedlungsstruktur, zentralörtliche Gliederung

1. Lage im Raum, Landes- und Kreisgrenzen, Einwohnerzahl und –entwicklung,
2. Siedlungsstruktur, bauliche Verflechtungen,
3. naturräumliche Bedingungen, landeskundliche Einordnung, naturschutzrechtliche Einordnung,
4. zentralörtliche Gliederung nach LEP 1 und Regionalplänen, Ausstattungsgrad des zentralen Ortes, Nahbereich, Pendlerströme, Wirkungsbereich öffentlicher Einrichtungen.

II. Infrastruktur

1. Straßen- und Wegeerschließung,
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Gesundheits- und Rettungswesen,
4. Schule und Betreuung,
5. Wirtschaftsstrukturen,
6. strukturelle Einordnung (Gerichtsstrukturen, Ämter für Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltungsverbände, Abwasserzweckverbände, sonstige Behörden)

III. Verwaltungsstruktur

1. Entfernung zum Hauptsitz der Verwaltung, Nebenstellen der Verwaltung, Bürgersprechstunden,
2. Situation der Verwaltungseinheiten im Umfeld,
3. Bewertung der Verwaltungs- und Leistungskraft der jetzigen Verwaltungseinheit,
4. Voraussichtliche Auswirkungen der vorgesehenen Neustrukturierung auf die Nachbarstrukturen.

IV. Beziehungen und Partnerschaften

(kirchliche, kulturelle, sportliche Beziehungen, Vereinsleben).

Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Kriterien stellt der vom Innenministerium unterbreitete Neugliederungsvorschlag die sachgerechteste Lösung dar.

Zu dem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes finden gegenwärtig die Anhörungsverfahren der Städte, Gemeinden und Ämter sowie die Anhörungsverfahren der Bevölkerung statt. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat auch der Landkreis Uckermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen gesetzlichen Gemeindeneugliederungen erhalten. Die Stellungnahme des Landkreises soll der Landesregierung bis zum **14.07.2002** vorliegen.

Das vom Innenministerium zur Verfügung gestellte Anhörungsmaterial (= Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes) ist sehr umfangreich. Aus Kostengründen wurde daher auf Vervielfältigungen verzichtet. Ein Exemplar des Anhörungsentwurfes wird in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 15.30 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr.